

Deusener Tennis-Club Rot-Weiß 83 e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen:
„Deusener Tennis-Club ROT-Weiß 83 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck:

Zweck und Aufgaben des Deusener TC RW sind folgende:

Den Tennissport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu organisieren sowie die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendorgane des Westfälischen Tennisverbandes zu fördern. Der Deusener TC RW versteht sich als Deusener Verein, was mehr bedeutet als nur die lokale Bezeichnung. Mit Deusen verbunden zu sein heißt im Geist von Solidarität und Nachbarschaftlichkeit sportlicher Betätigung nachzugehen. Die Tennisspieler/innen des Deusener TC RW versprechen in besonderer Weise sportliche Fairness ins gesellschaftliche Leben zu übertragen und werden darauf achten, daß Ehrgeiz und Leistungswollen nicht zum Nachteil von Gegner oder Gemeinschaft reichen. Im Besonderen sind die Mitglieder bereit und willens anstehende Arbeiten im oder für den Verein selbst und gemeinsam auszuführen.

Gemeinnützigkeit:

Der Deusener TC RW verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitgliederarten

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern den Verein, ohne sich am Sport zu beteiligen, können jedoch aktiv in der Vereinsführung tätig werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der beruflichen Tätigkeit, des Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Das Aufnahmegesuch soll nach Möglichkeit von zwei Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören, durch deren Unterschrift befürwortet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Bei Ablehnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Beschluß über die Aufnahmesperre herbeizuführen. Dies soll geschehen, wenn bei Vorhandensein einer zu großen Zahl von Mitgliedern die Spielmöglichkeit für diese durch Neuaufnahmen zu sehr eingeschränkt würde.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie sich den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane entsprechend zu verhalten. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu Nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Versammlung gleiches Stimmrecht.. Jugendliche erst ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 8

Beitrag

Die Mitglieder zahlen an den Verein einen Beitrag. Dieser ist ein Jahresbeitrag. Er kann in zwei Raten gezahlt werden, wobei die erste Rate bis zum 15. Januar in halber Höhe zu zahlen ist. Die Restzahlung erfolgt bis zum 15. Juli. Die Bewilligung einer weitergehenden Ratenzahlung obliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Säumige Mitglieder können für die Dauer ihres Verzugs

ihre satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben und werden gemahnt. Nach erfolglosen Mahnungen können sie auf Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) Freiwilliger Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß bis zum 30. September erklärt werden. Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- 1) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
- 2) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins vorliegen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Versammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 10

Ehrungen

Für Besondere Verdienste um den Verein bzw. den Tennissport im allgemeinen können verliehen werden:

- a) Die Vereinsnadel in Bronze, Silber und Gold auf Vorstandsbeschluß oder bei langjähriger, ununterbrochener Vereinszugehörigkeit (10, 25, 50 Jahre. Grundsätzlich setzt die Verleihung der Vereinsnadel in Silber und Gold den Besitz der vorhergehenden Stufe voraus.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands und einstimmigen Beschluß des Ältestenrats.
- c) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands und Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.

Die Ehrungen werden in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Ehrungen lassen sich rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines unsportlichen oder Vereinsschädigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Wahl der Rechnungsprüfer für die jährliche Kassenrevision
- 3) die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstands
- 4) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 5) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Jeweils in der Zeit von Januar bis März jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der Vorstand sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat. Die schriftliche Einladung wird an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds geschickt und gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, oder wenn 3 Mitglieder des Gesamtvorstands oder mindestens zehn Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist bei außerordentlichen Versammlungen beträgt eine Woche, sie kann in dringenden Fällen vom Vorstände den auf drei Tage abgekürzt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zugestimmt haben. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Gang der Versammlung sowie alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstands
- b) die Neuwahl des Vorstandes
- c) die Wahl des Ältestenrats
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie die Leistung und Abgeltung von Pflichtstunden.
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschluß- und wahlfähig, wenn mindestens $\frac{2}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Versammlung einzuberufen, dies jedoch mit dem Hinweis, daß diese neue Versammlung auch bei geringerer Beteiligung beschlußfähig ist. Die Ladung erfolgt im Einladungsschreiben gem. § 12. Bei Auflösung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszweckes ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei Stimmgleichheit ist im Falle einer Wahl ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Abstimmungen erfolgen formlos, soweit die Mitgliederversammlung nicht selbst eine besondere Art der Abstimmung beschließt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Bei einer Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

§ 14

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung gestellt, erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand gliedert sich auf in den geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

und den Gesamtvorstand, bestehend aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Jugendwart/in
- e) dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
- f) dem/der Sportwart/in
- g) dem/der stellvertretenden Sportwart/in
- h) zwei Beisitzer/innen mit dem Geschäftsbereich Bauwart/in.

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist die Vereinigung zweier Ämter des Vorstandes in einer Person zulässig. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Nachwahl durchzuführen. Die Vereinskasse wird von drei Revisoren mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Hauptversammlung geprüft. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet jeweils ein Revisor aus.

§ 16

Geschäftsbereich des Vorstandes

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassenwart, wobei jeweils zwei der Genannten nur gemeinsame Vertretungsmacht haben

§ 17

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von drei Tagen eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Auf die Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn der Gesamtvorstand einstimmig zustimmt.
Zur Regelung der Vereinstätigkeit werden Ordnungen erlassen.

§ 18

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden und einzusetzen.

§ 19

Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus höchstens fünf Mitgliedern, die kein weiteres Amt im Deusener TC RW bekleiden dürfen. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst. Dem Ältestenrat obliegt es: die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beschließen bei Meinungsverschiedenheiten eine Vermittlung zu versuchen, soweit es hierzu von den Parteien angerufen wird und Aussicht auf Erfolg für eine Einigung besteht.

§ 20

Haftpflicht

Für Entwendungen, Beschädigungen und Unfälle auf den Anlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden, jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder dieses auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschließt.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ersetzt die vom 01.12.1983 und tritt nach der Mitgliederversammlung vom 12.03.1993 in Kraft.